

Die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung : ihre Ziele und Auswirkungen

Autor(en): **Steiger, A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **128 (1986)**

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-590906>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweiz. Arch. Tierheilk. 128, 329–346, 1986

Aus dem Bundesamt für Veterinärwesen (Direktor Dr. P. Gafner)

Die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung – ihre Ziele und Auswirkungen

von A. Steiger¹

Zehn Jahre sind vom Einsatz einer Studienkommission für die Aufnahme eines Tierschutzartikels in die Bundesverfassung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement bis zum Inkrafttreten der Tierschutzgesetzgebung im Jahre 1981 verstrichen, zehn weitere Jahre sind vorgesehen, bis die längste Übergangsfrist in der Tierschutzverordnung abgelaufen ist und die Gesetzgebung voll zur Geltung kommen wird. Wir nehmen den Ablauf der halben Zeit dieser Übergangsfrist zum Anlass, über die angestrebten Ziele und die bisherigen Auswirkungen der Tierschutzgesetzgebung zu berichten.

1. Entstehungsgeschichte der Tierschutzgesetzgebung, Vollzugsorgane

Vor Inkrafttreten der Tierschutzgesetzgebung war der Bereich des Tierschutzes auf Bundesebene durch Artikel 264 (Tierquälerei) des Strafgesetzbuches geregelt. Danach war mit Gefängnis oder mit Busse zu bestrafen, «wer vorsätzlich ein Tier misshandelt, arg vernachlässigt oder unnötig überanstrengt, wer Schaustellungen veranstaltet, bei denen Tiere gequält oder getötet werden, insbesondere wer derartige Tierkämpfe oder Kämpfe mit Tieren oder Schiessen auf zahme oder gefangen gehaltene Tiere abhält.» Daneben bestanden das Verbot des Schlachtens von Tieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug (Schächtverbot) in Artikel 25^{bis} der Bundesverfassung und vereinzelte weitere Tierschutzbestimmungen in anderen Gesetzeserlassen. Verschiedene Kantone hatten eine – teilweise neue und fortschrittliche – kantonale Tierschutzgesetzgebung. Durch eine neue Bestimmung in der Bundesverfassung musste zunächst dem Bund die Befugnis erteilt werden, das Gebiet des Tierschutzes eidgenössisch zu regeln. Der lange Weg bis zum Inkrafttreten der Tierschutzgesetzgebung soll nachfolgend kurz skizziert werden [8]:

März 1963: Nationalrat Degen, Tierarzt, setzt sich zusammen mit 41 Mitunterzeichnern mit einer Motion erstmals dafür ein, dass der Schutz der Tiere allgemein zur Bundesaufgabe wird: «Der Bundesrat wird eingeladen, den eidgenössischen Räten den Text einer Partialrevision der Bundesverfassung zur Beratung und Abstimmung vorzulegen, wonach der Tierschutz allgemein zur Bundessache erklärt und Artikel 25^{bis} der Bundesverfassung entsprechend modifiziert wird.»

¹ Adresse: Dr. A. Steiger, Bundesamt für Veterinärwesen, Schwarzenburgstrasse 161, CH-3097 Liebefeld-Bern

Dezember 1963: Der Nationalrat nimmt diese Motion als Postulat entgegen.

Dezember 1964: Der Bundesrat lädt die Kantonsregierungen ein, zum Postulat Degen Stellung zu nehmen. 16 Kantone sprechen sich für, 8 gegen eine Verfassungsänderung im Sinne des Postulates aus. Mit Rücksicht darauf, dass die Vorarbeiten für eine Gesamtrevision der Bundesverfassung in Angriff genommen worden waren, erscheint eine gewisse Zurückhaltung in bezug auf Teilrevisionen einzelner Artikel angezeigt.

Dezember 1969: Nationalrat Tschumi, auch er Tierarzt, erkundigt sich in einer Interpellation nach dem Stand der Bearbeitung des Postulates Degen.

Dezember 1970: Nach erneuter Prüfung des ganzen Fragenkreises erklärt sich der Bundesrat in Beantwortung der Interpellation Tschumi bereit, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten.

März 1971: Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement setzt eine Studienkommission zur Ausarbeitung eines Vorentwurfs für eine Änderung der *Bundesverfassung* ein. Nach Vorliegen des Entwurfs der Kommission wird ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

November 1972: Die Botschaft zur Änderung von Artikel 25^{bis} der Bundesverfassung (Ersatz des Schächtartikels durch einen Tierschutzartikel) geht an die eidgenössischen Räte [1].

27. Juni 1973: Die eidgenössischen Räte verabschieden den Tierschutzartikel in der Bundesverfassung.

2. Dezember 1973: In der Volksabstimmung wird die Änderung der Bundesverfassung mit 1041504 Ja-Stimmen (84%) gegen 199090 Nein-Stimmen angenommen.

Februar 1974: Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement setzt eine Studienkommission zur Ausarbeitung eines Vorentwurfs für ein *Tierschutzgesetz* ein.

September 1975: Der Vorentwurf zum Tierschutzgesetz geht in die Vernehmlassung.

9. Februar 1977: Die Botschaft über ein Tierschutzgesetz geht an die eidgenössischen Räte [2].

9. März 1978: Die eidgenössischen Räte verabschieden das Tierschutzgesetz.

Juli 1978: Gegen das Tierschutzgesetz kommt mit 89664 gültigen Unterschriften das Referendum zustande.

3. Dezember 1978: Das Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 wird in der Volksabstimmung mit 1337958 Ja-Stimmen (81%) gegen 299720 Nein-Stimmen angenommen.

Februar 1980: Der Entwurf zur *Tierschutzverordnung* wird in die Vernehmlassung geschickt.

27. Mai 1981: Der Bundesrat verabschiedet die aufgrund der Vernehmlassung überarbeitete Tierschutzverordnung.

1. Juli 1981: Das Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 und die Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 treten in Kraft [9].

Ende 1982, 1986 und 1991 laufen die in der Tierschutzverordnung für verschiedene Vorschriften festgelegten Übergangsfristen ab.

Der Vollzug der Tierschutzgesetzgebung obliegt den Kantonen, in der Regel den kantonalen Veterinärämtern. Verschiedene Kantone haben den Vollzug bestimmter Bereiche der Tierschutzgesetzgebung anderen Stellen im Kanton, wie z. B. den Gesund-

heits-, Meliorations-, Bau-, Landwirtschafts-, Jagd-, Polizei- oder Berufsbildungsbehörden, den Bezirks- oder Gemeindebehörden, den Amtstierärzten (Bezirks-, Kreis-, Kontrolltierärzte) und den Fleischschauern, übertragen. Die Zuständigkeiten für den Vollzug in den Kantonen, die Durchführung der verschiedenen Bewilligungsverfahren und die Aufgaben der kantonalen Kommissionen für Tierversuche werden in den Ausführungsvorschriften der Kantone zur Tierschutzgesetzgebung geregelt.

Dem Bund (Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement, Bundesamt für Veterinärwesen) obliegt die Oberaufsicht über den Vollzug der Gesetzgebung, der Vollzug an der Zollgrenze (Ein- und Ausfuhr von Tieren, Überwachung der Tiertransporte über die Grenze), die Durchführung des in Artikel 5 des Gesetzes vorgesehenen Bewilligungsverfahrens für den Verkauf von serienmässig hergestellten Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen zum Halten von landwirtschaftlichen Nutztieren und die Überwachung des internationalen Handels mit Tieren und tierischen Produkten. Das Bundesamt für Veterinärwesen hat für eine einheitliche Anwendung der Tierschutzgesetzgebung durch die Kantone zu sorgen, kann technische Ausführungsvorschriften erlassen und Ausbildungskurse für die kantonalen Vollzugsorgane veranstalten und arbeitet die vorgesehenen Formulare aus.

2. Allgemeine Tierhaltungsvorschriften

Das Tierschutzgesetz (TSchG) umschreibt in Artikel 2 die Grundsätze des Tierschutzes: «Tiere sind so zu behandeln, dass ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung geragen wird. Wer mit Tieren umgeht, hat, soweit es der Verwendungszweck zulässt, für deren Wohlbefinden zu sorgen. Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder es in Angst versetzen.» In Artikel 3 TSchG werden allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung gestellt: «Wer ein Tier hält oder betreut, muss es angemessen ernähren, pflegen und ihm soweit nötig Unterkunft gewähren. Die für ein Tier notwendige Bewegungsfreiheit darf nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt werden, wenn damit für das Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind.»

In Artikel 1 der Tierschutzverordnung (TSchV) werden die Anforderungen an eine tiergerechte Haltung allgemein und umfassend umschrieben: «Tiere sind so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird. Fütterung, Pflege und Unterkunft sind angemessen, wenn sie nach dem Stand der Erfahrung und den Erkenntnissen der Physiologie, Verhaltenskunde und Hygiene den Bedürfnissen der Tiere entsprechen.» Kriterien zur Beurteilung einer Haltung sind gestützt darauf folgende:

- Ein guter Gesundheitszustand der Tiere (Fehlen von haltungsbedingten inneren oder äusseren Krankheiten, Verletzungen, einschliesslich Gefiederschäden). Massgebend sind die Grundsätze der Hygiene im umfassenden Sinn als Lehre von der Gesunderhaltung.
- Ein normaler Ablauf der Körperfunktionen (Hormonhaushalt, Stoffwechselläufe usw.). Massgebend sind die Grundsätze der Physiologie als Lehre von den Körperfunktionen.

- Ein artgemässes, normales Verhalten (Fehlen von haltungsbedingten Verhaltensstörungen wie z. B. Stereotypien). Massgebend sind die Grundsätze der Verhaltenskunde (Ethologie) als Lehre von den äusserlich feststellbaren Bewegungen, Lautäusserungen und Körperstellungen der Tiere.

Es ist dabei zu beachten, dass die Anforderungen in allen drei genannten Bereichen erfüllt sein müssen und nicht Kompensationen von nicht erfüllten Kriterien im einen Bereich durch gut erfüllte Kriterien in einem andern Bereich möglich sind. Grundsätzlich wird durch eine tiergerechte Haltung auch eine gute Leistung der Tiere angestrebt. Es muss aber einschränkend bemerkt werden, dass die Produktionsleistung als Kriterium zur Beurteilung der Tiergerechtheit einer Haltungsform nur bedingt und keinesfalls als alleiniger Parameter beigezogen werden darf, da sie häufig einen sehr einseitigen, auf die speziellen wirtschaftlichen Interessen des Menschen ausgerichteten, nicht biologischen und ganzheitlichen Parameter am Tier bildet. Extreme Beispiele hierfür sind die Produktion von Gänseleber mittels Zwangsfütterung der Gänse oder die Produktion von hellem Kalbfleisch mittels eisenarmer Fütterung der Kälber. In beiden Fällen wird zwar eine hohe Leistung in bezug auf das gewünschte Produkt erreicht, dies jedoch auf Kosten der Gesundheit der Tiere. Bessere Leistungsparameter sind dagegen z. B. die Zuchtleistung von Tieren, sofern die Aufzucht der Jungtiere mitberücksichtigt wird, und körperliche Leistungen, z. B. bei Zugtieren und im Sport, sofern die Leistung nicht mit unerlaubten Mitteln beeinflusst wird. Bei der Beurteilung der Tiergerechtheit einer Haltungsform sind Ausprägungsgrad und Häufigkeit von gesundheitlichen Störungen (Verletzungen, Schäden usw.), sofern feststellbar auch von physiologischen Störungen und schliesslich von Verhaltensanomalien in die Wertung einzubeziehen und ist abzuklären, ob die beobachteten Abweichungen vom Normalzustand durch die Haltung bedingt sind. Es liegt auf der Hand, dass diese Forderung im konkreten Einzelfall nicht stets leicht zu erfüllen ist.

Bei der Abgrenzung von normalem und gestörtem Verhalten zeigen sich ähnliche Schwierigkeiten wie bei der Abgrenzung von Gesundheit und Krankheit. Die Grenzen sind oft fliessend. *Hassenstein* [5] gibt folgende Definition für gestörtes Verhalten: «Ein Verhalten gilt als gestört oder als krankhaft, sofern es das Individuum selbst, seinen Sozialverband oder seine Art schädigt oder aber, sofern es aufgrund von äusseren Schädigungen oder nachteiligen Einflüssen auftritt, ohne den Organismus gegen sie zu schützen.» *Brummer* [3] trifft folgende Abgrenzung: «Beschränken wir uns darauf, unter Normalverhalten das Verhalten zu verstehen, das Tiere aus einem statistisch ermittelten mittleren Bereich einer Population zeigen. Weichen Tiere von diesem Verhalten ab, so kann man von einer Verhaltensabweichung sprechen. Ist eine Verhaltensabweichung erheblich und/oder andauernd, so kann man von einer Verhaltensstörung sprechen. Diese Definitionen erheben nicht den Anspruch auf Vollkommenheit, es lässt sich jedoch vorerst mit ihnen arbeiten, wenn man ihre Mängel kennt.»

In den Artikeln 2–7 TSchV werden allgemeine Anforderungen an die Fütterung und Pflege der Tiere sowie an die Gehege und Stallungen, Standplätze, Boxen, Anbindevorrichtungen und das Raumklima gestellt. Wesentlich ist die regelmässige und ausreichende Versorgung der Tiere mit geeignetem Futter und, soweit nötig, mit Wasser. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arteiliges.

mit dem Fressen verbundenes Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können. Mit der Pflege sollen haltungsbedingte Krankheiten und Verletzungen verhindert werden. Sie umfasst unter anderem auch die Pflege von Haut und Fell sowie von Hufen, Klauen und Krallen. Der Zustand der Tiere und Einrichtungen muss genügend oft überprüft werden, Mängel an den Einrichtungen müssen behoben werden, kranke und verletzte Tiere muss der Tierhalter unverzüglich ihrem Zustand entsprechend unterbringen, pflegen und behandeln oder aber töten. Die Gehege, Stallungen, Boxen, Käfige usw., in denen sich Tiere dauernd oder überwiegend aufhalten, müssen so gross und so gestaltet sein, dass die Tiere sich artgemäss bewegen können, und so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird. Standplätze, Boxen und Anbindevorrichtungen müssen so gestaltet sein, dass die Tiere artgemäss abliegen, ruhen und aufstehen können. Anbindevorrichtungen dürfen nicht zu Verletzungen führen, sind genügend oft zu kontrollieren und den Körpermassen der Tiere anzupassen. Die Räume in denen Tiere gehalten werden, müssen so gebaut, betrieben und gelüftet werden, dass ein den Tieren angepasstes Klima erreicht wird. Diese allgemeinen Anforderungen an die Tierhaltungen jeder Art werden durch weitere, detaillierte Bestimmungen der TSchV für die Haltung von Haus-, Wild- und Versuchstieren und durch die Anhänge 1–3 der TSchV mit Mindestanforderungen für die Haltung von Haus-, Wild- und Labornagetieren ergänzt. Eine Übersicht über die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung für einzelne Tierkategorien wird in Tabelle 1 gegeben.

3. Haltung von Nutztieren.

Über 90% des *Rindviehs* in der Schweiz ist in Anbindehaltungen. Die TSchV fordert, dass Rindvieh, das angebunden gehalten wird, sich zeitweilig ausserhalb der Standplätze bewegen kann und dass bei Neubauten hierfür ausreichend Platz vorzusehen ist (Art. 18). Es ist eine jener Vorschriften, die in bezug auf den ersten Teil in der Praxis schwer kontrollierbar ist. Hier ist weiterhin Informations- und Erziehungsarbeit nötig. Kontrollierbar ist aber in Betrieben und auf Bauplänen, ob für die geforderte Bewegung Weiden oder allenfalls Laufhöfe vorhanden sind. Für die Anbindevorrichtungen selber fordert die TSchV (Art. 6), dass die Tiere artgemäss abliegen, ruhen und aufstehen können und dass keine Verletzungen entstehen. Seit Inkrafttreten der Tierschutzgesetzgebung war eine Abkehr vom extremen Kurzstand, eine Tendenz hin zu längeren Lägern und zu tiergerechteren Anbindungsformen feststellbar. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für den Verkauf serienmässig hergestellter Stalleinrichtungen werden für die Anbindevorrichtungen vom Bundesamt für Veterinärwesen Auflagen gemacht: richtige Abmessungen des Standplatzes, in Abhängigkeit vom Anbinde-system; genügend Spiel der Anbindung in Längsrichtung, damit ein artgemässes Aufstehen und Abliegen sowie Zurücktreten der Kühe für das Koten und Harnen möglich sind; genügend Spiel der Anbindung auch in der Vertikalen, damit die stehende Kuh den Kopf aufrecht halten kann und beim Sich-Lecken möglichst wenig eingeschränkt ist [6]. Die grosse Mehrzahl der Anbindesysteme, für welche in den vergangenen Jahren Bewilligungsgesuche eingereicht wurden, erfüllt grundsätzlich die Anforderungen an eine tiergerechte Anbindehaltung. Auf der Basis der schon lange bekannten Pfosten-

Tabelle 1 Die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung für einzelne Tierkategorien

Landwirtschaftliche Nutztiere	Kleine Haustiere (Heimtiere)	Pferde	Wildtiere	Handel mit Tieren	Versuchstiere, Tierversuche
Allgemeine Tierhaltungsvorschriften	Allgemeine Tierhaltungsvorschriften	Allgemeine Tierhaltungsvorschriften	Allgemeine Tierhaltungsvorschriften	Allgemeine Tierhaltungsvorschriften	Grundsätzlich allgemeine Tierhaltungsvorschriften; Abweichungen zulässig, sofern nötig und bewilligt
Allgemeine Haustierhaltungsvorschriften	Allgemeine Haustierhaltungsvorschriften	Allgemeine Haustierhaltungsvorschriften		Je nach Art: allgemeine Haustierhaltungsvorschriften	Je nach Art: allgemeine Haustierhaltungsvorschriften
Spezielle Vorschriften für Rindvieh-, Schweine-, Kaninchen-, Geflügelhaltung	Spezielle Vorschriften für Hunde-, Katzen-, Kaninchenhaltung		Spezielle Vorschriften für Wildtierhaltung	Je nach Art: Spezielle Vorschriften für Wildtier- oder Haustierhaltung	Spezielle Vorschriften für Versuchstierhaltung. Je nach Art: spezielle Vorschriften für Haltung von Labornagetieren, Haustieren, Wildtieren
	Tierpfleger mit Fähigkeitsausweis in Tierheimen und Tierkliniken		Tierpfleger mit Fähigkeitsausweis in gewerbsmässigen Wildtierhaltungen	Tierpfleger mit Fähigkeitsausweis in gewerbsmässigen Tierhandlungen	Tierpfleger mit Fähigkeitsausweis in Versuchstierhaltungen
Vorschriften über verbotene Handlungen und Betäubungspflicht bei Eingriffen	Vorschriften über verbotene Handlungen (u.a. Ohrencoupien bei Hund, Krallenamputieren bei Katzen) und Betäubungspflicht bei Eingriffen	Vorschriften über verbotene Handlungen, besonders im Pferdesport (u.a. Doping, Neurektomie) und Betäubungspflicht bei Eingriffen	Vorschriften über verbotene Handlungen (u.a. Krallenamputieren bei Feliden) und Betäubungspflicht bei Eingriffen		
					Vorschriften über Leitung und Durchführung von Tierversuchen, Schmerzbehandlung, Wahl der Tierart, Anforderungen an Institute, Einrichtungen, Personal, Betreuung der Tiere
			Führen einer Tierbestandeskontrolle	Führen einer Tierbestandeskontrolle	Führen einer Tierbestandeskontrolle
Bewilligungspflicht für das Anpreisen und den Verkauf serienmässig hergestellter Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen für Nutztiere Bewilligungsbehörde: Bundesamt für Veterinärwesen			Bewilligungspflicht für gewerbsmässige und z.T. private Wildtierhaltung Bewilligungsbehörde: kantonale Behörde	Bewilligungspflicht für gewerbsmässigen Handel mit Tieren Bewilligungsbehörde: kantonale Behörde	Bewilligungspflicht für Versuche, die dem Tier Schmerzen bereiten, es in schwere Angst versetzen oder sein Allgemeinbefinden erheblich beeinträchtigen Bewilligungsbehörde: kantonale Behörde
Vor Bewilligungserteilung Prüfung auf Tiergerechtigkeit (z.T. in praktischen Prüfungen); Bewilligung evtl. mit Auflagen			Vor Bewilligungserteilung Prüfung von Räumen, Gehegen, Einrichtungen, Ausbildung des Personals; Bewilligung evtl. mit Auflagen	Vor Bewilligungserteilung Prüfung von Räumen, Gehegen, Einrichtungen, Ausbildung des Personals; Bewilligung evtl. mit Auflagen	Vor Bewilligungserteilung Prüfung von Tierversuchen auf Unerlässlichkeit, methodische Tauglichkeit, Wahl der Tierart, Anzahl Tiere; Bewilligung evtl. mit Auflagen
			Mindestens einmal jährlich Kontrolle der gewerbsmässigen Wildtierhaltungen	Mindestens alle zwei Jahre Kontrolle der Tierhandlungen	Mindestens einmal jährlich Kontrolle der Institute, die bewilligte Tierversuche durchführen
Beizug der beratenden Kommission für Stalleinrichtungen					Beizug der kantonalen Kommission für Tierversuche und/oder der Eidgenössischen Kommission für Tierversuche

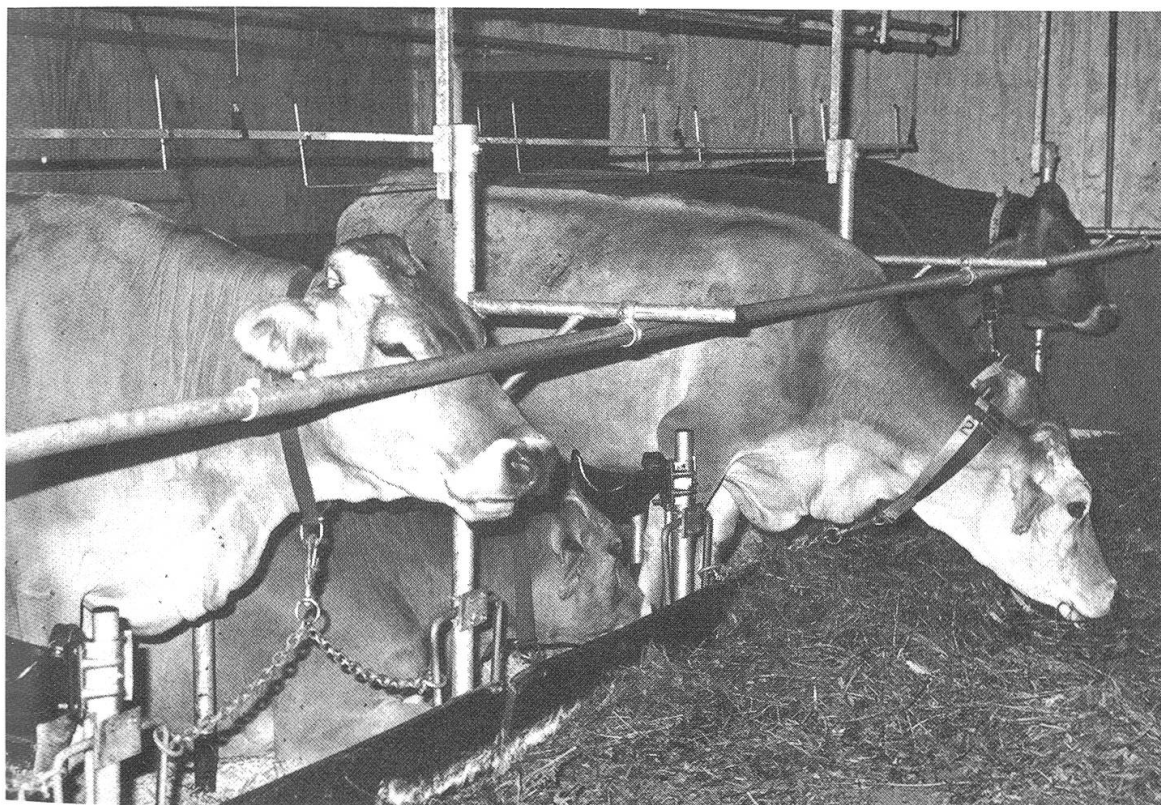


Abb. 1 Anbindevorrichtungen für Rindvieh müssen genügend Bewegungsfreiheit für artgemässe Bewegungsabläufe beim Aufstehen, Abliegen und Fressen gewährleisten. Beispiel einer neuen, tiergerechten Anbindeform: Pfostenaufstallung mit verstellbarem Stopprohr und Horizontalkettenanbindung an Gleitbügeln. Ein flexibler Gummilappen anstelle des Krippholzes hilft Verletzungen vermeiden.

und Böckli-Aufstallungen wurden durch die Entwicklung von sinnvollen Ergänzungen wie Stopprohr und Krippentrennbügeln und die Möglichkeit der Gruppenauslösung moderne Systeme geschaffen, welche auch eine optimale Einzelfütterung ohne Einkerkerung der Tiere ermöglichen (Abb. 1). Starre Halsrahmen und Federstahlhalsrahmen erlauben ein artgemässes Abliegen und Aufstehen nicht, wurden im Rahmen des Bewilligungsverfahrens nicht bewilligt und dürfen nicht mehr neu eingerichtet werden. Defekte Halsrahmen sind durch andere, geeignetere Anbindesysteme zu ersetzen.

Die Anforderungen an Laufställe, namentlich auch an die Abmessungen der Liegeboxen, haben in der Praxis zu wesentlichen Verbesserungen beim Bau und Umbau von Laufställen geführt. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für den Verkauf von Stalleinrichtungen werden auch hier Auflagen betreffend Abmessungen und Detailkonstruktionen gemacht, damit ein artgemässes Abliegen, Ruhen und Aufstehen möglich sind und keine Verletzungen auftreten.

Wichtige und einschneidende Vorschriften betreffen auch die Kälberhaltung. Zu enge Kälberboxen, Maulkörbe, Haltung ohne Rauhfutter und eisenarme Fütterung sind verboten. Auch hier sind Fortschritte erzielt worden. Kälberboxen müssen min-

destens 85 cm breit sein, für bis drei Wochen alte Tiere mindestens 70 cm. Die Vorschrift, dass Kälber mit genügend Eisen versorgt werden müssen (Art. 16 TSchV), und die Bestimmungen im Landwirtschaftlichen Hilfsstoffbuch (Art. 120 Abs. 1^{bis}, 7), dass Milchersatzfuttermittel für Kälber einen Mindestgehalt an Eisen von 20 mg/kg aufweisen müssen, haben positive Auswirkungen auf das rote Blutbild bei Kälbern gezeigt [10]. Kälber, welche mit neuerem Milchpulver mit 22–24 mg/kg gefüttert wurden, hatten im Vergleich zu Kälbern, welche mit älterem Milchpulver mit nur 13–15 mg Eisen pro kg gefüttert wurden, signifikant höhere Mittelwerte der geprüften Parameter Hämoglobin (Hb), Hämatokrit (PCV) und Erythrozytenzahl (RBC). 78% der Hb-Werte der Kälber mit dem neuen Milchpulver lagen über dem physiologisch tolerierbaren Wert von 7 g Hb/100 ml Blut gegenüber nur entsprechenden 37% der Werte bei den Kälbern mit dem älteren Milchpulver. Laufende Untersuchungen werden zeigen müssen, ob der vorgeschriebene Milchgehalt an Eisen angemessen ist. Durchzusetzen ist noch, dass bei reiner Vollmilchmast der Kuhmilch in Form geeigneter Präparate Eisen in ausreichender Menge zugesetzt wird. Informationsarbeit ist ferner nötig, damit von Konsumentenseite weniger Gewicht auf das helle Kalbfleisch gelegt wird.

Anstrengungen für einen konsequenten Vollzug der Tierschutzvorschriften in der Rindviehhaltung sind noch nötig: so z. B. in bezug auf die Einhaltung des Verbots des Coupierens der Schwänze beim Rindvieh, besonders bei Mastbullen, in bezug auf die Einhaltung der Distanzmasse in Anhang 1 der TSchV als lichte Weiten und nicht nur als Achsmasse, und zuweilen in bezug auf verbesserte Pflege der Tiere zur Vermeidung des Kotbehangs und von Häuteschäden.

In der *Schweinehaltung* müssen die Halsanbindung und die üblichen, mehrstöckigen Ferkelkäfige bis Ende 1986 verschwinden. Gewisse Fortschritte sind erzielt worden mit der Vorschrift, dass Schweinen Stroh, Rauhfutter oder andere geeignete Gegenstände für die Beschäftigung gegeben werden (Art. 20 TSchV). Das Verständnis für diese Massnahme, mit welcher den Tieren eine reichhaltigere Umgebung geboten und das gefürchtete Schwanzbeissen vermieden werden soll, ist heute vermehrt vorhanden. Die Verabreichung von Stroh, auch Heu, Silage, verformbaren und benagbaren Gegenständen wie z. B. Holzstücken, oder aber der Einbau von Strohraufen wird heute vermehrt praktiziert. Eine vermehrte Information der Tierhalter ist aber auch hier noch notwendig (Abb. 2/3).

Gewisse Schwierigkeiten bieten noch die Durchsetzung der Vorschrift, dass sich Sauen, die in Kastenständen oder angebunden gehalten werden, zeitweilig ausserhalb der Standplätze bewegen können müssen und dass bei Neubauten hierfür ausreichend Platz vorzusehen ist (Art. 22 TSchV). Bewegungsmöglichkeiten bieten Weiden, Ausläufe, Laufplätze innerhalb oder ausserhalb des Stalles. In bezug auf die Konstruktion von Spalten- und Lochböden, Abferkelbuchten, Kastenständen für Sauen und weitere Stalleinrichtungen wird das Bewilligungsverfahren für den Verkauf solcher Einrichtungen noch Verbesserungen bringen und sind bereits Fortschritte erzielt worden. Gewisse Schwierigkeiten ergeben sich noch in bezug auf die Einhaltung der Distanzmasse der TSchV als lichte Weiten und nicht als Achsmasse sowie in bezug auf die Forderung nach Beleuchtung der Schweineställe durch natürliches Tageslicht. Daneben kann aber festgestellt werden, dass neue, tiergerechte Haltungsformen wie die Haltung von Mast-

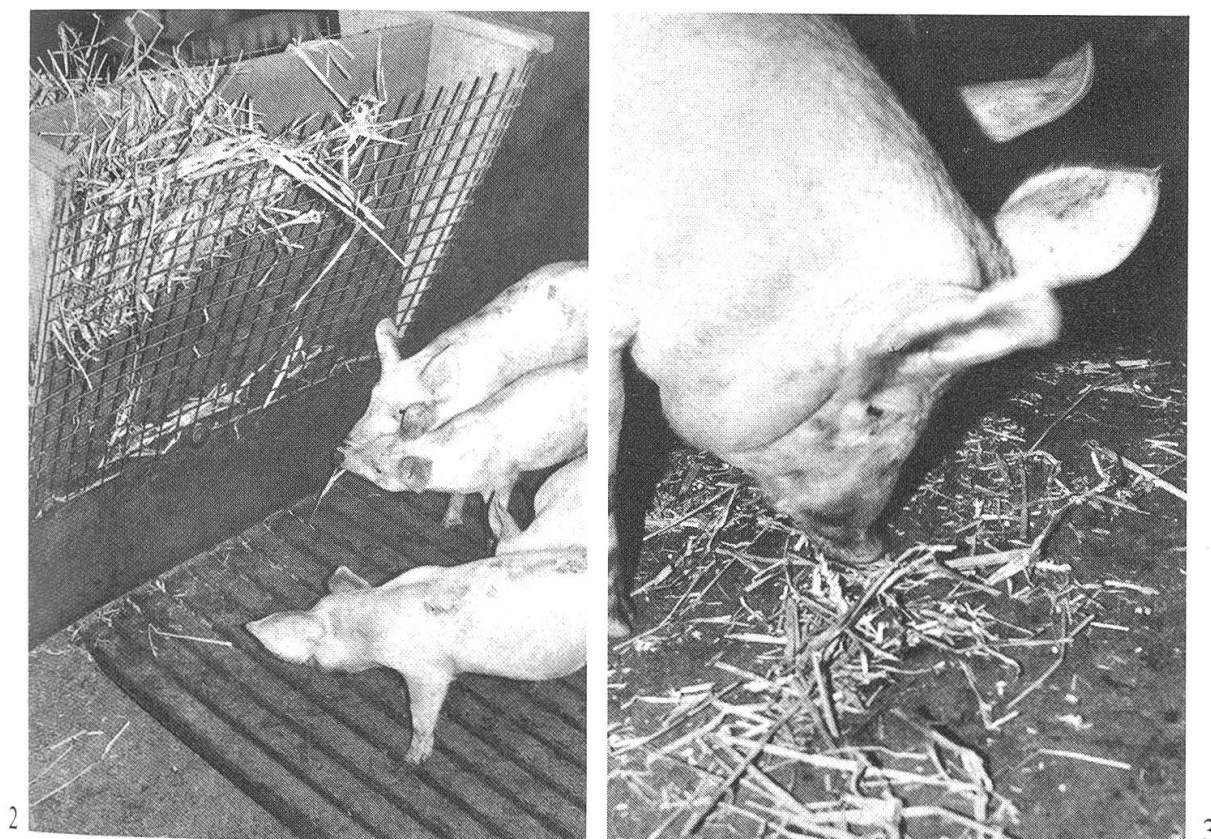


Abb. 2/3 Schweine müssen sich über längere Zeit mit Stroh, Rauhfutter oder andern geeigneten Gegenständen beschäftigen können. Strohraufen (links) zur Verabreichung von Stroh eignen sich dann gut, wenn ein Verabreichen von Einstreu am Boden (rechts) nicht möglich ist. Sie finden vermehrt Eingang in die Praxis. Noch ist aber viel Informationsarbeit nötig, damit die Vorschriften über die Beschäftigungsmöglichkeit von Schweinen eingehalten werden.

schweinen im Offenfrontstall mit viel Stroh oder die Gruppenhaltung von Sauen zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Stark betroffen durch die Tierschutzvorschriften wird die *Geflügelhaltung*, welche bis Ende 1991 bestehende Legehennenkäfige durch Haltungssysteme mit Sitzstangen und Legenestern ersetzen muss. Hier sind zweifellos wesentliche Fortschritte erreicht worden. Die Stallbauunternehmen haben rasch eine ganze Reihe neuer, zum Teil sehr verschiedenartiger Stallsysteme entwickelt, welche in der Regel zusätzlich über Scharfmöglichkeiten verfügen und welche den Tieren wesentlich mehr Bewegungsfreiheit verschaffen als die Batteriekäfige. Es stehen heute eine Reihe grundsätzlich tauglicher Haltungssysteme als Ersatz für die Käfighaltung zur Verfügung. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für den Verkauf von Aufstallungssystemen für Nutztiere sind bisher beim Bundesamt für Veterinärwesen Gesuche für über 20 solcher Haltungssysteme eingereicht worden. Die Systeme wurden aufgrund einer Vorprüfung befristet bewilligt und werden seit 1984 in zahlreichen Praxisbetrieben und in Prüfständen an der Schweizerischen Geflügelzuchtschule Zollikofen durch das Bundesamt für Veterinärwesen näher geprüft (Abb. 4–6). Die aufgrund einer befristeten Bewilligung gebauten Ställe

dürfen stehenbleiben, auch wenn nach Abschluss der Prüfungen für das betreffende System keine definitive Bewilligung erteilt wird. Allenfalls werden in zumutbarem Rahmen Änderungen vorzunehmen sein (z. B. Einbau zusätzlicher Tränken oder erhöhter Sitzstangen, Versetzen solcher Einrichtungen). Bei den Systemen mit Einstreu werden zuweilen in hygienischer Hinsicht Bedenken geäußert wegen des erhöhten Risikos insbesondere parasitärer Infektionen. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Großteil der Systeme sind jedoch insgesamt bezüglich Leistung, Morbidität und Mortalität der Tiere gut. Die Systeme bedingen aber gegenüber der Batterie höhere Baukosten, einen grösseren Arbeitsaufwand für den Tierhalter, höhere Eierpreise für den Konsumenten und stellen die Frage nach Massnahmen zum Schutz vor billigeren Importeuren. Schwierigkeiten bietet der Vollzug der Tierschutzvorschriften über die Beleuchtung der Ställe für Legehennen, namentlich aber auch für Mastgeflügel, durch natürliches Tageslicht.

4. Das Bewilligungsverfahren für den Verkauf von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen

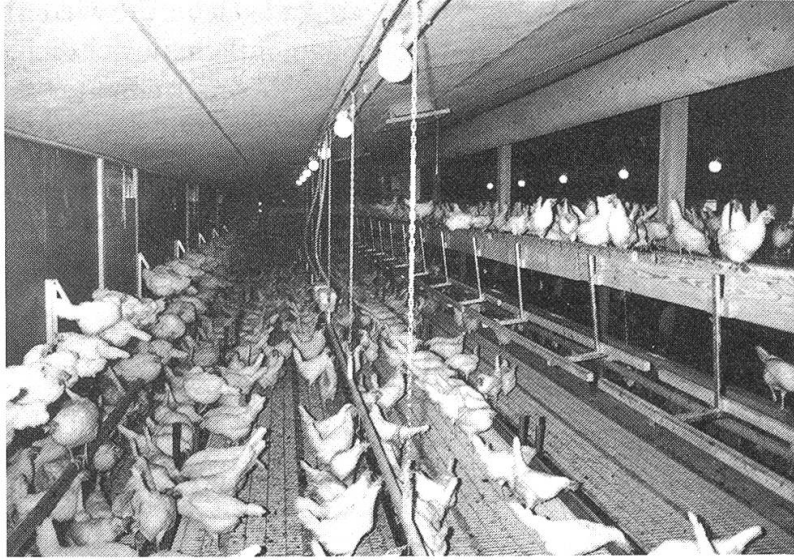
Gestützt auf Artikel 5 TSchG und Artikel 28 TSchV dürfen serienmässig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten von Nutztieren nur angepriesen und verkauft werden, wenn sie durch das Bundesamt für Veterinärwesen bewilligt worden sind. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Systeme und Einrichtungen den Anforderungen einer tiergerechten Haltung entsprechen. Die Bewilligung ist notwendig für Systeme und Einrichtungen für Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine, Hauskaninchen und Hausgeflügel. Bewilligt werden müssen Stalleinrichtungen, mit denen die Tiere häufig in Berührung kommen, wie Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen, Bodenbeläge und Kotroste, Abschränkungen und Steuervorrichtungen, Anbindevorrichtungen sowie Legenester. Aufstallungssysteme (Käfige, Boxen, Stände, Ställe usw.) müssen als Ganzes bewilligt werden, auch wenn ihre einzelnen Bestandteile schon bewilligt sind (Art. 27 TSchV).

In Richtlinien über das Bewilligungsverfahren des Bundesamtes für Veterinärwesen wurde festgelegt, dass die Bewilligung nötig ist für das Anpreisen und den Verkauf bereits verfertigter Einrichtungen sowie auch von Massbildern (Plänen) und Bauanleitungen für die Herstellung der Einrichtungen beim Erwerber. Nicht bewilligt werden müssen u. a. Einrichtungen, die durch den Tierhalter für den Eigengebrauch hergestellt

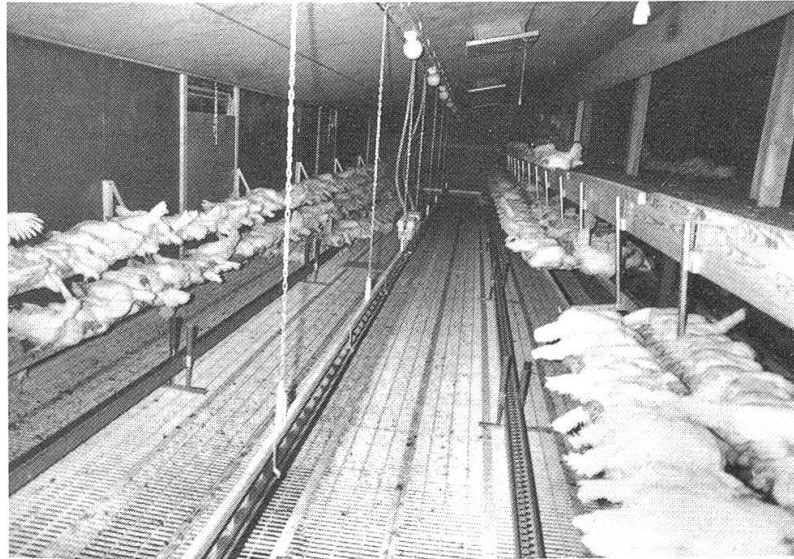
Abb. 4 Etagenhaltung für Legehennen. Links: wandständige Sitzstangen; Mitte: Kunststoffrost mit Futtertrögen und Tränkenippeln; Rechts: in der Höhe der stark genutzte Scharraum mit Anflugstangen, darunter Legenester.

Abb. 5 Etagenhaltung für Legehennen. Verteilung der Tiere in der Nacht. Die Sitzstangen sind fast voll besetzt, der Scharraum ist nicht genutzt.

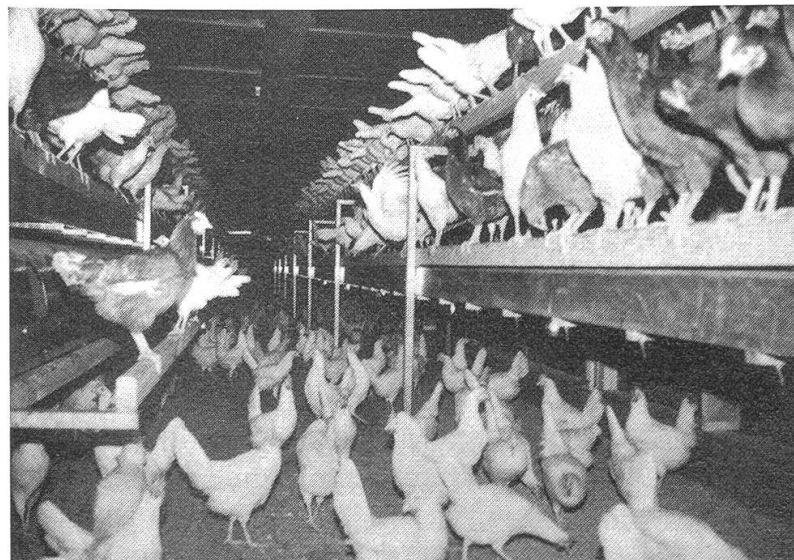
Abb. 6 Volierenhaltung für Legehennen. Zuunterst Einstreubereich, darüber erhöhte Sitzstangen und Legenester (eingestreutes Tunnelnest, links) und Gitterfläche mit darunter liegendem Kotband (rechts), zuoberst Volierenaufbau mit Kettenfütterung und Nippeltränke.



4



5



6

werden. Serienmässig hergestellte Einrichtungen sind solche, die wiederholt und in den wesentlichen Punkten gleich gefertigt werden, namentlich hinsichtlich Abmessungen, Konstruktion, Form, Materialien und Oberflächenbeschaffenheit.

Die Tierschutzverordnung legt allgemeine Anforderungen an Stalleinrichtungen fest wie z. B. Mindestabmessungen für Liegeboxen und Abferkelbuchten, allgemeine Grundsätze für Anbindevorrichtungen und Kotroste, allgemeine Anforderungen an Legenester und Sitzstangen. Das Bewilligungsverfahren erlaubt es, wichtige Konstruktionsdetails bei diesen Einrichtungen zu überprüfen und gegebenenfalls durch Festlegen von Auflagen bei der Bewilligung Korrekturen für die serienmässige Herstellung vorzunehmen. Die beim Bewilligungsverfahren beteiligten Stellen (Gesuchsteller, Bundesamt für Veterinärwesen mit seinen zwei externen Prüfstellen für Stalleinrichtungen in Tänikon und Zollikofen, beratende Kommission für Stalleinrichtungen) und ihre Funktion sind in Tabelle 2 zusammengestellt.

Tabelle 2 Das Bewilligungsverfahren für den Verkauf von Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen

Firma, Fabrikant von Stalleinrichtungen	Bundesamt für Veterinärwesen (BVET):	Prüfstelle für Stalleinrichtungen des BVET an der Eidg. Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik, Tänikon, FAT:	Prüfstelle für Stalleinrichtungen des BVET an der Schweiz. Geflügelzuchtschule Zollikofen:	Kommission für Stalleinrichtungen:
Gesuchsteller	Bewilligungsstelle, Beurteilung der Gesuche	Beurteilung und praktische Prüfung von Stalleinrichtungen für Rindvieh, Schafe, Ziegen, Schweine	Beurteilung und praktische Prüfung von Stalleinrichtungen für Hausgeflügel, Kaninchen	Stellungnahme zu Gesuchen, praktischen Prüfungen, Prüfberichten

Bisher konnten insgesamt 470 Bewilligungen erteilt werden, wovon 440 definitiv und 30 befristet. 509 Gesuche sind noch hängig (Stand Mai 1986). Zahlreiche Gesuche sind auch zurückgezogen worden, entweder weil Mängel festgestellt worden sind oder aber weil das Produkt aus andern Gründen nicht mehr verkauft werden soll. Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen, die bei Inkrafttreten der Tierschutzgesetzgebung bereits im Handel waren und für die ein Gesuch eingereicht worden ist, dürfen noch so lange ohne Bewilligung angepriesen und verkauft werden, als das Bundesamt für Veterinärwesen nicht über das Bewilligungsgesuch entschieden hat.

Die Einführung des Bewilligungsverfahrens ist insgesamt positiv zu beurteilen. Bereits bisher konnten wesentliche Verbesserungen bei den Stalleinrichtungen erwirkt werden. Auch ist die Zusammenarbeit mit den Herstellfirmen in der Regel konstruktiv. Probleme sind aufgetreten mit der grossen Zahl von Bewilligungsgesuchen, der Kostenüberwälzung für die praktischen Prüfungen auf die Firmen, namentlich aber mit dem Direktimport von Stalleinrichtungen aus dem Ausland. Auch werden die bewilligten Einrichtungen noch nicht konsequent mit der Bewilligungsnummer gekennzeichnet.

5. Ausbildung von Tierpflegern

Die Tierschutzverordnung verlangt, dass in Tierheimen und Tierkliniken, Zoofachgeschäften (gewerbsmässiger Handel mit Tieren), Zoologischen Gärten und Tierparks usw. (gewerbsmässige Wildtierhaltungen) und in Versuchstierhaltungen die Tiere grundsätzlich durch Tierpfleger mit Fähigkeitsausweis betreut werden (Art. 11 TSchV). Im Rahmen der Übergangsbestimmungen nach Artikel 75 TSchV wurden bisher durch das Bundesamt für Veterinärwesen zusammen mit den Kantonen in acht mehrtägigen Spezialkursen knapp 1200 Tierpfleger ausgebildet (Tabelle 3). Sechs Kurse wurden für die Deutschschweiz in Olten, zwei Kurse für die welsche Schweiz in Lausanne, unter Beizug von zahlreichen Experten als Referenten, durchgeführt. Die Tierpfleger, die sich für die Teilnahme an diesen Kursen über eine mindestens fünfjährige Erfahrung ausweisen müssen, wurden unterrichtet in allgemeiner Biologie, Tierhaltungslehre, Fütterungslehre, Betriebsführung, über Krankheiten der Tiere, über die Tierschutz- und Artenschutzgesetzgebung usw. Die Teilnehmer haben mit grossem Interesse den Kursen beigewohnt und sich mit grossem Einsatz für die Prüfungen vorbereitet. Die künftige, länger dauernde reguläre Ausbildung zum Erwerb des Fähigkeitsausweises ist in Vorbereitung. Die Notwendigkeit zum Erwerb des Fähigkeitsausweises und die Vermittlung von Grundkenntnissen über Haltung, Fütterung und Pflege von Tieren sowie von erweiterten Kenntnissen auf einem Spezialgebiet wird zweifellos zu Verbesserungen in manchen Tierhaltungen beitragen.

Tabelle 3 Tierpfleger mit Fähigkeitsausweis (Stand Mai 1986)

Tierpfleger in Tierheimen und Tierkliniken	Tierpfleger in Zoofachgeschäften	Tierpfleger in Wildtierhaltungen	Tierpfleger in Versuchstierhaltungen	Total
256	322	270	345	1193

6. Weitere Bereiche der Tierschutzgesetzgebung

Durch die Festlegung von Mindestanforderungen an die *Haltung von Hunden* in der Tierschutzverordnung, namentlich auch die Anforderungen an die Boxen und Zwinger (Art. 31 und Anhang 1 TSchV) und durch die Vorschriften über die Verwendung von Zughunden, die Ausbildung von Jagdhunden und das Abrichten von Hunden (Art. 32–34 TSchV) kommt auch den Hunden ein vermehrter Schutz zu. Zusätzlich müssen in Tierheimen, gewerbsmässigen Hundezuchten und Versuchstierhaltungen mit Hunden Tierpfleger mit Fähigkeitsausweis vorhanden sein.

Je ein Bewilligungsverfahren, die Vorschrift zum Einsatz von Tierpflegern mit Fähigkeitsausweis sowie zum Führen von Tierbestandeskontrollen, und Anforderungen an die Haltung von Wild-, Heim- und Haustieren betreffen auch die *Haltung von Wildtieren* und den *Handel mit Tieren*. Über die Auswirkung der Tierschutzgesetzgebung auf Zoologische Gärten usw. wird an anderer Stelle in diesem Heft berichtet [4].

Wesentliche Auswirkungen der Tierschutzgesetzgebung sind auch in bezug auf *Tierversuche* festzustellen. Ein spezieller Beitrag in einem späteren Heft wird sich mit diesem Thema befassen.

Unter «*verbotene Handlungen*» führt die Tierschutzgesetzgebung unter anderem das Verbot des Coupierens der Ohren von Hunden sowie auch des Dopings und der Neurektomie im Pferdesport ein. Probleme traten hier auf, weil Hunde im Ausland coupiert und wiedereingeführt wurden und weil die Vorschriften im Pferdesport zu wenig intensiv kontrolliert werden konnten. Eine einschränkende Regelung des Imports von coupierten Hunden ist in Vorbereitung, eine Verstärkung der Kontrollen im Pferdesport bezüglich Doping, Neurektomie und anderer verbotener Handlungen ist dringend anzustreben.

7. Tierschutzforschung

Gestützt auf Artikel 23 TSchG kann der Bund die wissenschaftliche Forschung über das tierische Verhalten und für den Tierschutz durch Beiträge unterstützen. Seit 1981 stehen dem Bundesamt für Veterinärwesen Kredite zur Unterstützung von Tierschutzforschungsprojekten von jährlich Fr. 360 000.— bis 400 000.— zur Verfügung. Es konnten damit 32 Projekte ganz oder teilweise finanziert werden, welche wichtige Entscheidungsgrundlagen für das Bewilligungsverfahren für den Verkauf von Stalleinrichtungen, für die Auslegung der geltenden Tierschutzvorschriften und für eventuelle künftige Revisionen der Tierschutzverordnung liefern konnten. Ferner konnten dadurch die Entwicklung von Alternativmethoden zum Tierversuch wesentlich gefördert und wichtige Erkenntnisse für die Schlachtviehbetäubung gewonnen werden. Zusätz-

Tabelle 4 Forschungsbeiträge für Tierschutzforschung 1981–1986 des Bundesamtes für Veterinärwesen und des «Fonds für Tierschutzforschung»

	Forschungsbeiträge des Bundesamtes für Veterinärwesen	Forschungsbeiträge aus «Fonds für Tierschutz- forschung»	Summe
Rindviehhaltung (10 Projekte)	887 000.—	166 500.—	1 053 500.—
Schweinehaltung (4 Projekte)	357 000.—	110 000.—	467 000.—
Kaninchenhaltung (4 Projekte)	450 000.—	174 000.—	624 000.—
Geflügelhaltung (6 Projekte)	277 500.—	147 000.—	424 500.—
Alternativmethoden zum Tierversuch (4 Projekte)	215 000.—	445 500.—	660 500.—
Schlachtviehbetäubung (4 Projekte)	43 000.—	104 500.—	147 500.—
Alle 32 Projekte	2 229 500.—	1 147 500.—	3 377 000.—

lich wurde ein «Fonds für Tierschutzforschung» errichtet, welcher von privaten Organisationen, namentlich Tierschutzorganisationen, gespiesen wird und welcher es erlaubt, wichtige Forschungsarbeiten zu unterstützen. Eine Zusammenstellung der von 1981–1986 vergebenen Forschungsmittel wird in Tabelle 4 gegeben.

Weitere Forschungsarbeiten über Fragen des Tierschutzes wurden durch die Hochschulen, die Eidg. Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik, Tänikon, und die chemisch-pharmazeutische Industrie selber oder direkt durch verschiedene Tierschutzorganisationen, die Stiftung Dr. Juliane Müller, den Fonds für versuchstierfreie Forschung sowie den Migros-Genossenschafts-Bund finanziert. Schliesslich unterstützte der Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in den Jahren 1984–1986 mit Fr. 2000000.— zehn Forschungsprojekte im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms Nr. 17 «Alternativmethoden zum Tierversuch».

Von vielen Tierschützern mit Ungeduld und grossen Hoffungen, von Tierhaltern, namentlich Geflügelhaltern, und Forschern zuweilen mit Besorgnis erwartet, hat die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung seit 1981 ihre Wirkung entfaltet. Positive Wirkungen sind in zahlreichen Bereichen festzustellen. Behauptungen, wonach die Gesetzgebung nicht oder nur wenig wirke, muss entschieden widersprochen werden. In verschiedenen Bereichen sind aber im Vollzug auch gewisse Schwierigkeiten aufgetreten. Statt zuweilen auftretende Missstände in Tierhaltungen oder bei der Behandlung von Tieren oder aber Mängel im Vollzug nur zu beklagen, sind besser Anstrengungen zu unternehmen, um diese zu beheben. Die Lösung der gelegentlich auftretenden Probleme wird oft einseitig in Änderungen der Gesetzgebung gesehen. Jede Gesetzgebung muss laufend auf ihre Aktualität und Wirksamkeit überprüft werden. Ihr Inhalt muss aber auch bekannt sein und verstanden werden. Bei der Tierschutzgesetzgebung ist in besonderem Masse noch eine verstärkte Information über deren Inhalt bei Tierhaltern, Stallbauern, landwirtschaftlichen Schulen, Beratungsdiensten, Forschern, Behörden auf allen Stufen usw. und in der Öffentlichkeit notwendig. Die Tierärzte, von Berufes wegen dem Schutz der Tiere verpflichtet, sind besonders aufgerufen, in ihrem Tätigkeitsbereich ihren Beitrag hierzu zu liefern.

Zusammenfassung

Fünf Jahre nach Inkrafttreten der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung wird über deren Ziele und bisherige Auswirkungen berichtet, unter Ausklammerung des Bereichs Tierversuche, für welche ein spezieller Beitrag vorgesehen ist. Nach einer Skizzierung der Entstehungsgeschichte der Tierschutzgesetzgebung und einer kurzen Darstellung der Kompetenzenverteilung beim Vollzug durch Kantone und Bund werden die allgemeinen Tierhaltungsvorschriften erläutert. Kriterien für eine tiergerechte Haltung sind ein guter Gesundheitszustand der Tiere, ein normaler Ablauf der physiologischen Körperfunktionen und ein artgemässes, normales Verhalten. Die Tierschutzgesetzgebung stellt allgemeine Anforderungen an die Fütterung und Pflege der Tiere, die Gehege und Stallungen sowie das Raumklima. Die Vorschriften für die Haltung von Nutztieren haben zu verschiedenen Verbesserungen geführt, so zu besseren Anbindesystemen und Laufställen für das Rindvieh, Verbesserungen bei der Haltung von Kälbern, namentlich in bezug auf die Versorgung mit Eisen, zu einer vermehrten Berücksichtigung des Beschäftigungsbedürfnisses von Schweinen durch Verabreichung von Stroh und ähnlichem Material und zu einer Reihe neuer Stallsysteme für Legehennen mit Legestern, Sitzstangen und z. T. Einstreu. In verschiedenen Bereichen sind noch wesentliche Anstrengungen, namentlich eine vermehrte Information der Tierhalter, nötig, damit die Tierhaltungsvorschriften

konsequent eingehalten werden. Die Einführung des Bewilligungsverfahrens für den Verkauf von serienmässig hergestellten Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen für Nutztiere ist positiv zu beurteilen. Es konnten bereits wesentliche Verbesserungen bei Stalleinrichtungen erwirkt werden. Bisher haben rund 1200 Tierpfleger aus Tierheimen, Tierkliniken, Zoofachgeschäften, Wildtierhaltungen und Versuchstierhaltungen Ausbildungskurse besucht, in welchen Kenntnisse über Haltung, Fütterung und Pflege von kleinen Haustieren, Wildtieren und Versuchstieren vermittelt wurden, und anschliessend den Fähigkeitsausweis für Tierpfleger erworben. Die Tierschutzgesetzgebung hat auch Auswirkungen auf die Haltung von Hunden sowie von Wildtieren und den Handel mit Tieren. Die Forschung über Fragen des Tierschutzes konnte mit wesentlichen Beiträgen von Bund und privaten Organisationen unterstützt werden. Die Tierschutzgesetzgebung zeigt Wirkung. Im Vollzug treten aber auch gewisse Schwierigkeiten auf. Eine verstärkte Information über den Inhalt der Gesetzgebung ist notwendig. Die Tierärzte sind besonders aufgerufen, dazu ihren Beitrag zu liefern.

Résumé

Cinq ans après l'entrée en vigueur de la législation fédérale sur la protection des animaux, un rapport est établi sur ses buts et les répercussions qu'elle a eues jusqu'ici, en laissant de côté le domaine des expériences sur animaux, pour lequel un exposé spécial est prévu. Après une esquisse de la genèse de la législation sur la protection des animaux et une brève présentation de l'attribution des compétences pour l'exécution par les cantons et la Confédération, les prescriptions générales de détention des animaux sont expliquées. Les critères pour une détention convenable des animaux sont un bon état de santé des animaux, un déroulement normal des fonctions physiologiques et un comportement normal, propre à l'espèce. La législation sur la protection des animaux fixe des exigences générales concernant l'alimentation et les soins aux animaux ainsi que les enclos, étables et le climat dans les locaux de détention. Les prescriptions pour la détention d'animaux de rente ont entraîné diverses améliorations, telles que des systèmes d'attache et des étables à stabulation libre améliorés pour le bétail, des améliorations dans la détention des veaux, notamment un meilleur apport de fer, une prise en considération accrue des besoins des porcs de s'occuper, en leur donnant de la paille et du matériel similaire, et au développement de toute une série de nouveaux systèmes de poulaillers pour pondeuses, avec des nids de ponte, des perchoirs et parfois de la litière. Dans divers domaines de notables efforts sont encore nécessaires, notamment une intensification des informations à l'intention des détenteurs d'animaux, de façon que les prescriptions de détention soient strictement respectées. L'introduction de la procédure d'autorisation pour la vente de systèmes de stabulation et d'aménagements d'étables fabriqués en séries et destinés à l'exploitation d'animaux de rente doit être qualifiée de positive. Il a déjà été possible de réaliser des améliorations importantes en ce qui concerne les aménagements d'étables. Jusqu'ici près de 1200 gardiens d'animaux de refuges pour animaux, cliniques pour animaux, commerces zoologiques, établissements de détention d'animaux sauvages et établissements de détention d'animaux d'expérience ont suivi des cours de formation, dans lesquels ils ont acquis des connaissances sur la détention, l'alimentation et les soins aux petits animaux domestiques, animaux sauvages et animaux d'expérience, pour recevoir ensuite le certificat de capacité pour gardien d'animaux. La législation sur la protection des animaux a aussi des répercussions sur la détention des chiens, des animaux sauvages et le commerce avec des animaux. La recherche sur des questions de protection des animaux a pu être soutenue par des contributions importantes de la part de la Confédération et d'organisations privées. La législation sur la protection des animaux est efficace. Certaines difficultés surgissent toutefois dans l'application. Une information intensifiée sur le contenu de la législation est nécessaire. Il est tout particulièrement fait appel aux vétérinaires pour qu'ils fournissent leur contribution dans ce domaine.

Riassunto

Dopo 5 anni dalla entrata in vigore della legislazione federale sulla protezione degli animali viene data una relazione sulla finalità e sugli effetti sin qui registrati, esclusione fatta per il campo degli esperimenti sugli animali, per i quali è prevista una speciale pubblicazione. Dopo avere schizzato le fasi dello sviluppo della legislazione sulla protezione degli animali ed una breve illustrazione sulle competenze esecutive ripartite fra Confederazione e Cantoni, vengono illustrate le prescrizioni generali

sulla tenuta degli animali. Criteri per una tenuta conforme sono un buono stato di salute degli animali, un normale svoglimento delle funzioni corporali fisiologiche ed un normale comportamento, corrispondente alla specie. La legislazione sulla protezione degli animali fissa esigenze generali alla alimentazione ed alla cura degli animali, i recinti e le stalle, come pure al clima ambientale. Le prescrizioni sulla tenuta degli animali da reddito hanno portato a diversi miglioramenti, come per il metodo di attaccamento e le stalle libere per il bestiame bovino, miglioramenti per la tenuta dei vitelli, in particolare in relazione alla somministrazione di ferro, per il maggior rispetto della necessità di occupazione dei suini dando loro paglia ed altro materiale, come pure per tutta una serie di miglioramenti nei nuovi sistemi di stalla per le ovaiole, con nidi, posatoi ed in parte lettiera. In diversi settori sono necessari ancora considerevoli sforzi, in particolare una più intensa informazione dei possessori di bestiame, in modo da ottenere un conseguente rispetto delle prescrizioni sulla tenuta del bestiame. L'introduzione dell'autorizzazione per la vendita in serie di sistemi di tenuta in stalla del bestiame o di attrezzature di stalla per animali da reddito deve esser valutato positivamente. Poterono esser raggiunti rilevanti miglioramenti nelle attrezzature di stalla. Fino ad ora già circa 1200 gerenti di ricoveri per animali, cliniche, negozi zoofili, tenute di animali selvatici ed animali da esperimento hanno frequentato i corsi di istruzione. In detti corsi sono state impartite conoscenze sulla tenuta, alimentazione e cura di piccoli animali da appartamento, animali selvatici, animali da esperimento, ed in seguito è stato rilasciato un certificato di abilitazione. La legislazione sulla protezione degli animali ha anche effetti sulla tenuta dei cani e degli animali selvatici, nonché sul commercio del bestiame. La ricerca su problemi connessi alla protezione degli animali potè esser attuata con rilevanti contributi della Confederazione e di organizzazioni private. La legislazione sulla protezione degli animali sviluppa i suoi effetti. Nell'esecuzione sorgono tuttavia diverse difficoltà. Una più incisiva informazione sul contenuto della legislazione è necessaria. Un appello è rivolto ai veterinari, con l'invito a dare il loro contributo.

Summary

Five years after the inauguration of the Swiss Federal law on the protection of animals an account is given of its aims and what its effects have been so far, with the exception of the field of experiments on animals, about which there will be a special account later. The origins of the law are briefly described and a short account is given of how the responsibility for carrying it out is divided between the competences of the individual cantons and those of the Confederation; this is followed by a description of the general regulations of livestock management. The criteria for correct husbandry are that the animals should be in good health condition, with normal physiological body functioning, and behaviour conforming to the normal for their particular species. The law on the protection of animals lays down general requirements with regard to feeding and care, enclosures and stalls and indoor climate. The regulations for livestock management have led to various improvements, such as better tying systems and loose housing for cattle, improvements in the care of calves, particularly with regard to the supply of iron, an increased consideration of the occupational needs of pigs by giving them straw and other material, and a series of new systems for accommodating laying hens with laying nests, perches and sometimes litter. In some spheres there is still the need for a real effort, and particularly more information for livestock farmers, to ensure that the regulations on livestock management are strictly observed. One positive aspect is the introduction of a permit procedure for the sale of serially manufactured housing systems and installations for farm animals. There have already been some real improvements in the equipment of stalls. Up to the present some 1200 keepers from animal homes, clinics, pet shops, establishments for keeping wild animals and institutes for experimental animals have attended training courses in which they have been learning about the management, feeding and care of animals, whether small domestic, wild or experimental; at the end of the course a certificate is awarded. The law on animal protection has also had an effect on the care of dogs and wild animals as well as the trade with animals. Research into questions of animal protection has been supported with notable contributions both from the Confederation and from private organisations. The law is certainly taking effect, but in carrying it out some difficulties have arisen, and more information about its contents is necessary. Veterinary surgeons are particularly called to play their part in this work.

Literatur

[1] Botschaft über die Ersetzung des Schächtartikels der Bundesverfassung durch einen Tierschutzartikel (Art. 25^{bis} BV) vom 15. November 1972, Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, Bern (1972). – [2] Botschaft über ein Tierschutzgesetz vom 9. Februar 1977, Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, Bern (1977). – [3] *Brummer H.*: Verhaltensstörungen, in: Nutztierethologie, herausgegeben von H. H. Sambras, Parey-Verlag Berlin, 281–292 (1978). – [4] *Dollinger P.*: Auswirkungen der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung auf Zoologische Gärten und ähnliche Wildtierhaltungen, Schweiz. Arch. Tierheilkunde 128, 347–359 (1986). – [5] *Hassenstein B.*: Verhaltensstörungen bei Tieren, in: Verhaltensbiologie des Kindes, vom gleichen Autor, R. Piper-Verlag München, 267–292 (1973). – [6] *Jakob P., Oswald Th.*: Heutige Anforderungen an die Kurzstandhaltung/Überblick über Anbindesysteme, Schweizer Landtechnik 6/86, 1–9 (1986). – [7] Landwirtschaftliches Hilfsstoffbuch (Futtermittelbuch) vom 14. Oktober 1975, Revis. vom 24. November 1982, SR 916.052 (1982). – [8] *Nabholz A., Steiger A.*: Das Tier im Recht am Beispiel der schweizerischen Tierschutzgesetzgebung; in: Das Tier in der menschlichen Kultur, Hrsg. J. Frewein, Artemis Verlag Zürich, 167–188 (1983). – [9] Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (SR 455) und Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (SR 455.1), Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, Bern (1981). – [10] *Wanner M.*: Die Eisenversorgung des Mastkalbes, Versuchsbericht Eidgenössische Forschungsanstalt für viehwirtschaftliche Produktion Grangeneuve (1982).

Manuskripteingang: 5. Mai 1986

BUCHBESPRECHUNG

Embryologie der Haustiere, von *Prof. Dr. B. Schnorr*. 1985. 244 Seiten, 212 Abb., 14 Tab., 17 × 24 cm. Enke Verlag Stuttgart, kartoniert. DM 68.–.

Dieses kurzgefasste Lehrbuch der embryonalen und fetalen Entwicklung der Haustiere ist auf wiederholt vorgebrachte Wünsche von Studenten der Veterinärmedizin entstanden, und dem Autor ist es in hervorragender Weise gelungen, die einzelnen Entwicklungsvorgänge entweder im Text kurz und präzise zu beschreiben oder komplizierte Abläufe in zahlreichen schematischen Zeichnungen übersichtlich und didaktisch gut darzustellen. Tierartliche oder geschlechtsbedingte Unterschiede werden immer wieder in Tabellen zusammengefasst. In der allgemeinen Embryologie werden neben den Haussäugetieren auch die Labortiere und die Vögel mit berücksichtigt. Die Beschreibung der Entwicklung der einzelnen Organsysteme beschränkt sich jedoch auf die Verhältnisse bei unseren Haussäugetieren. Da die Embryologie eines der Grundlagenfächer für die Reproduktionsbiologie darstellt, werden im vorliegenden Buch die Abschnitte über die Gametogenese, den Sexualzyklus, die Befruchtung und Plazentation ausführlicher als andere Kapitel abgehandelt. Es ist aber zu bedauern, dass auf die Beziehungen zwischen der normalen Organentwicklung und den Möglichkeiten und Ursachen von Fehlbildungen überhaupt nicht eingegangen wird. In einem Anhang von 2 Seiten werden auch all jene Fakten über die Entwicklung der Bienen und Fische zusammengestellt, über die ein Tierarzt unbedingt Bescheid wissen sollte. Den Abschluss des Buches bildet ein detailliertes Verzeichnis weiterführender Literatur, das in ähnlicher Weise wie der Stoff im Text aufgegliedert ist. Das gut gelungene und preiswerte Buch kann jedem Studenten der Veterinärmedizin und auch jedem an der Entwicklung der Haustiere interessierten Studenten anderer Studienrichtungen empfohlen werden.

J. Frewein, Zürich